



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2020

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderates
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung
- § 4 Erster Bürgermeister
- § 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 4) und sechzehn ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Werkausschuss (HWA), bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss (BUA), bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).



(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 35 € und ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, Ausschüssen oder ähnlichen Terminen, zu welchen geladen wird (z. B. Begehungen und Ortstermine).

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Die weiteren Stellvertreter(innen) des Ersten Bürgermeisters erhalten für die Zeitdauer der Vertretung statt ihrer Entschädigung als Zweite(r) oder Dritte(r) Bürgermeister(in) für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung von 1/30 des nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) geltenden Höchstsatzes der monatlichen Entschädigung für die ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der entsprechenden Größenklasse gemäß Anlage 3 zum KWBG. ²Für die Zeitdauer der Vertretung wird die Entschädigung für die Tätigkeit als Zweite(r) bzw. Dritte(r) Bürgermeister(in) für jeden Tag der Vertretung um 1/30 gekürzt.

(6) ¹Sitzungsgelder werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, Ausschüssen oder ähnlichen Terminen, zu welchen geladen wird (z. B. Begehungen und Ortstermine) gezahlt. ²Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zusammen mit den nach Monatsbeiträgen bemessenen Entschädigungen.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.



§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 21. Mai 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016, außer Kraft.

Rückersdorf, 13.05.2020
Gemeinde Rückersdorf

gez.

Johannes Ballas
Erster Bürgermeister